

■ Genehmigungspflichtige Standbauten und Exponate

Alle veranstaltungsbezogenen Standbauten im Freien müssen die Anforderungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBAUR) und DIN EN 13782 „Fliegende Bauten – Zelte“ und DIN EN 13814 „Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks“ in den jeweiligen gültigen Fassungen erfüllen.

Für bauliche Anlagen und Exponate, ist grundsätzlich die Genehmigung der Abteilung MOC Veranstaltungen einzuholen.

Ein Standsicherheitsnachweis ist für genehmigungspflichtige Standbauten nach BayBO und FiBauR in der jeweils gültigen Fassung in jedem Fall zu erbringen.

■ Standsicherheit

Alle Bauten und Exponate im Freien sind standsicher zu errichten. Für die Tragfähigkeit und Standsicherheit dieser Anlagen ist der Aussteller verantwortlich, die örtlichen Gegebenheiten (Bodenbelastung, anzunehmende Wind- und Schneelasten, notwendige Rettungswege) sind zu beachten.

■ Windlasten

Bei allen Standbauten und Exponaten im Freigelände sind die regulären Winddruck- und Soglasten nach DIN EN 1991-1-4 (2010) in Verbindung mit DIN-EN 1991-1-4/NA (2010) für alle tragenden Überdachungen und Außenwände nachweislich zu berücksichtigen mit Staudruckansätzen bei:

Standbau-Höhe bis 10 m	$q = 0,65 \text{ kN/m}^2$
Standbau-Höhe $10 \text{ m} < h \leq 18 \text{ m}$	$q = 0,80 \text{ kN/m}^2$
Standbau-Höhe $18 \text{ m} < h \leq 25 \text{ m}$	$q = 0,90 \text{ kN/m}^2$

oder Windlasten nach DIN EN 1991-1-4 (2010) mit folgenden standortbezogenen Kennwerten zu ermitteln:

München: Geländehöhe $< 600 \text{ m}$ über NN

Windzone 2

Basisgeschwindigkeit: $v_{b,0} = 25,0 \text{ m/s}$

Geschwindigkeitsdruck: $q_{b,0} = 0,39 \text{ kN/m}^2$

Das Freigelände ist dazu in die Geländekategorie III (Vorstadt) einzustufen.

Abweichend davon sind Fliegende Bauten mit vermindertem Staudruck nach DIN EN 13782 (2006) nachweisbar:

Standbau-Höhe bis 5 m $q_{red} = 0,5 \text{ kN/m}^2$

Das Freigelände ist derzeit dazu in die Geländekategorie III (Vorstadt) einzustufen. Abweichend davon sind Fliegende Bauten mit vermindertem Staudruck nach DIN EN 13782 nachzuweisen.

■ Windlasten für Krane

Bei Kranen außer Betrieb sind die regulären Winddruck- und Soglasten nach DIN EN 1991-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4/NA nachweislich zu berücksichtigen.

■ Schneelasten

Für Standbaumaßnahmen in der schneefreien Periode (15. Mai bis 30. September) müssen keine Schneelasten berücksichtigt werden.

Bei Standbaumaßnahmen in der Winterzeit (1. Oktober bis 14. Mai) sind die regulären Schneelasten nach DIN EN 1991-1-3 (2010) in Verbindung mit DIN EN 1991-1-3/NA (2010) für alle tragenden Überdachungen nachweislich zu berücksichtigen:

München: Geländehöhe $< 540 \text{ m}$ über NN

Schneelastzone 1a

Regelschneelast: $s_0 = 1,15 \text{ kN/m}^2$ (gemäß Rundschreiben LH München)

■ Warnung bei Unwetter

Bei zu erwartenden Unwetterereignissen mit vorhergesagten Windstärken von mehr als 7 Bft (auch in Einzelböen) ergeht eine generelle Unwetterwarnung der Messe München GmbH an alle Aussteller im Außenbereich.

Danach sind die Aussteller mit windlastreduzierten Standbauanlagen bzw. fliegenden Bauten sowie baulichen Anlagen, die eine Höhe von 5 m überschreiten, unverzüglich aufgefordert, alle Maßnahmen zur Betriebseinstellung vorzunehmen.

Den Anweisungen der dann vor Ort tätigen Sicherheitsdienste und Mitarbeitern der Messe München GmbH ist in jedem Fall und unverzüglich Folge zu leisten.

■ Betriebseinstellung

Zur Betriebseinstellung sind nachfolgende Maßnahmen unverzüglich durch den Aussteller vorzusehen:

1. Sicherung der Standbauanlagen und Exponate, gem. Auflagen der Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) bzw. der Betriebsanleitung.
2. Komplette Beräumung der Standbauanlage von Messebesuchern, Standgästen und -personal.
3. Ggf. Räumung der gesamten Freifläche und unverzügliches Aufsuchen der Messehallen nach Aufforderung und örtlicher Anleitung der Sicherheitsdienste der Messe München GmbH.

■ Aufstellung von Exponaten

Sämtliche Exponate bedürfen der Genehmigung der Abteilung Veranstaltungen des MOC Veranstaltungszentrum München. Weitere Angaben finden Sie auf den Seiten 2–5.

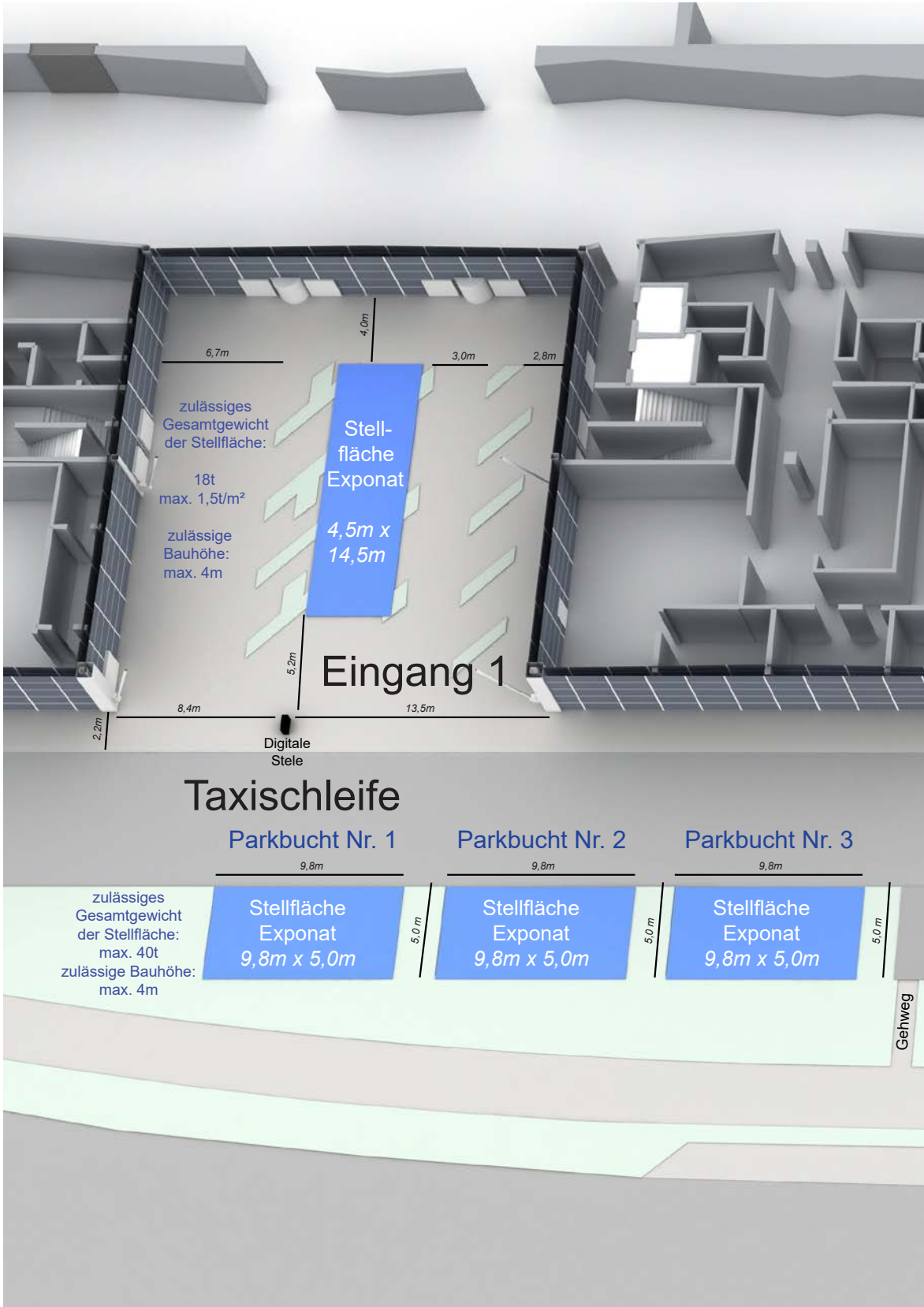
■ Übergabe der Standflächen nach Abbauende

Bis zum festgesetzten Abbautermin sind sämtliche Ausstellungsflächen im ursprünglichen Zustand zu übergeben. Hierzu sind die Flächen zur Rückgabe im MOC, Abteilung Veranstaltungen zur Platzabnahme anzumelden.

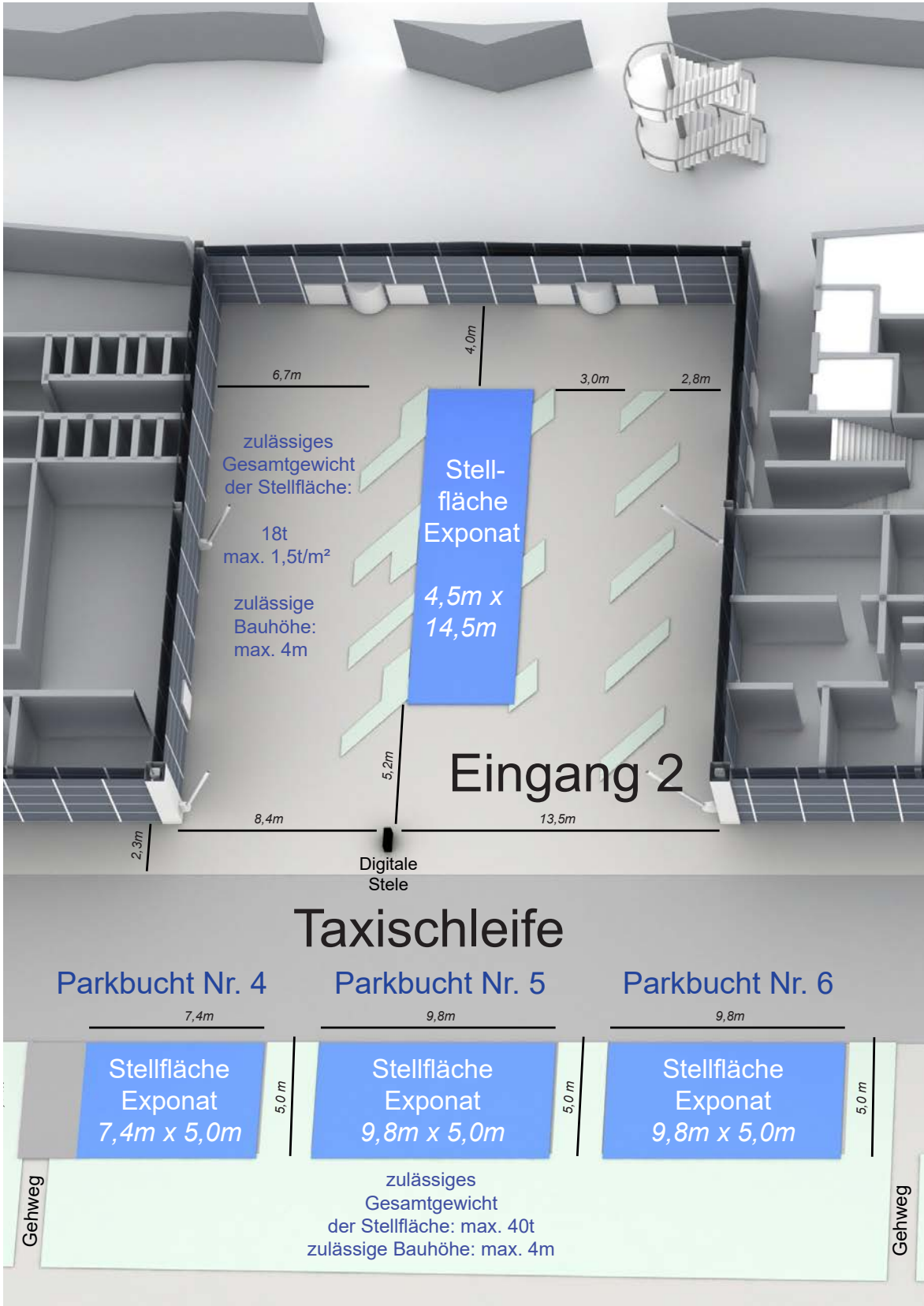
Sollten die geschuldeten Instandsetzungsarbeiten nach Abbauende nicht ausgeführt worden sein, ist die Messe München GmbH berechtigt, diese auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen.

Ergänzend gelten die Technischen Richtlinien des MOC Veranstaltungszentrums München.

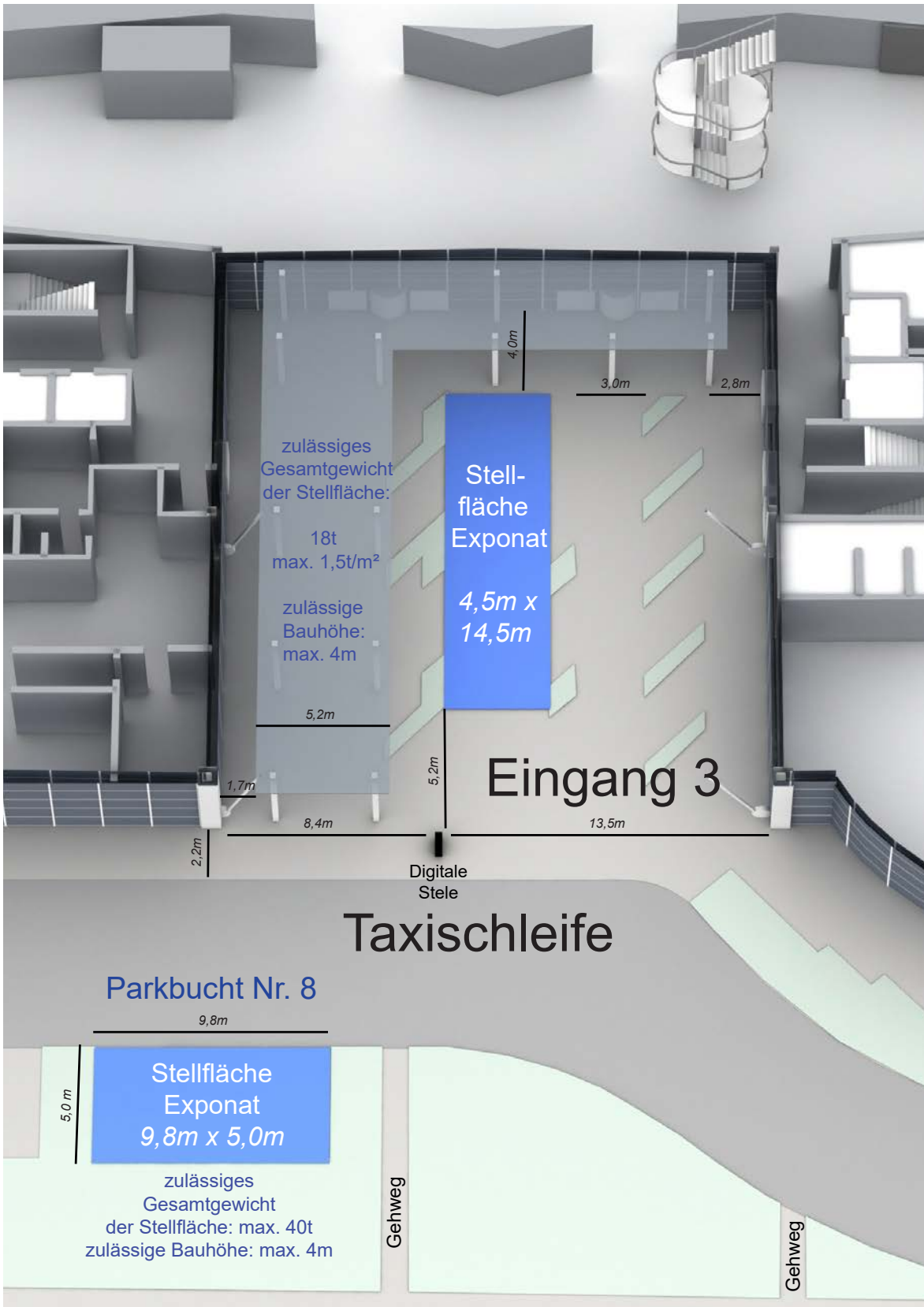
■ Eingang 1



■ Eingang 2



■ Eingang 3



■ Eingang 4

